



Beschluss des Studierendenrats (StuRa) der Uni Heidelberg

Am 24. Juni 2014 hat der StuRa der Universität Heidelberg folgende Position zur Acht-Monats-Regelung in einigen Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg gefasst:

Die Positionierung erfolgt anlässlich der Abstimmung von Paragraph 3 Abschnitt 3 der PO BA Ägyptologie, der vom Fach und der Fakultät bei einer Änderung der PO unverändert wieder eingereicht wurde. Der Passus sieht vor, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird, wenn Studierende sich nicht innerhalb von acht Monaten nach Absolvieren der letzten Studienleistungen und Abschluss des ÜK-Moduls zum Examen anmelden - es sei denn sie haben die nötigen Punkte im ÜK-Bereich vorm oder im 4. Semester erbracht -- oder die Gründe hierfür nicht zu vertreten. Allgemein halten wir nichts von Regelungen, die vorsehen, dass man durch die Prüfung fällt, wenn man sich nicht innerhalb einer bestimmten Frist fürs Examen anmeldet. Darauf möchten wir hier jedoch nicht eingehen. Vielmehr möchten wir darauf hinweisen, was diese Regelung bezüglich der ÜK-Leistungen im konkreten Fall bedeutet und warum sie in herausragender Weise wenig exzellent ist.

Diese Regelung bedeutet nämlich konkret, dass für Studierende, die nach dem vierten Semester ihre letzten Punkte im ÜK-Bereich machen - zum Beispiel ein hochbepunktetes Praktikum zwischen dem vierten und Semester - die 8-Monatsfrist beginnt, obwohl sie sogar noch zwei Semester Regelstudienzeit hätten (oder mehr, wenn sie Sprachen nachholen müssen oder ins Ausland gehen). Wenn sie diese Nachweise in den letzten Semestern erbringen, greift die Regelung auch, hat jedoch keine Auswirkungen, wenn die Studierenden sich ohnehin kurz nach diesem Semester zum Examen anmelden. Allerdings ist es gerade bei ÜK-Veranstaltungen so, dass es sich bei ihnen durchaus "lohnt", auf eine passende Veranstaltung zu warten und Praktika oder Auslandsaufenthalte eher in höheren Semestern sinnvoll sind, wenn man mehr Fachwissen und Kompetenzen ausgebildet hat. Es gibt auch Einrichtungen, bei denen man zwei oder drei Semester warten muss, um eine Chance auf ein Praktikum zu haben und einige Museen und Sammlungen nehmen grundsätzlich lieber Studierende in höheren Semestern. Andere Studierende - zumal an der Philosophischen Fakultät - holen erst Sprachnachweise nach, nehmen ihr Fachstudium auf und orientieren sich dann zum Beispiel auch durch gezieltes Belegen geeigneter ÜK-Veranstaltungen auf eine Berufsfeld hin, das sie zu Beginn des Studiums in den meisten Fällen noch gar nicht kannten.

Doch genau dies wird ihnen zum Verhängnis: schließen sie das nicht im vierten Semester ab, tickt die 8-Monatsfrist. Doch: wenn man eine Zusage für den Louvre hat und noch

Latein und Griechisch nachgeholt hat, will man das Praktikum eigentlich nicht absagen und der Louvre wird die Zusage nicht unbedingt ein Semester später erneuern, wenn das Examen näher gerückt ist. Erwähnt werden muss auch, dass man durch ein unbenotetes Praktikum nicht durchfallen kann und dass es sinnvoll ist, hierfür keine Noten zu vergeben, da es hier letztlich um Teilaspekte des Studiums geht, die von der Hochschule nicht bewertet werden können und man sicher sein kann, dass ein Praktikum immer Einblicke gewährt und sei es in die Keller des Ägyptischen Museums statt in dessen Kunstschatze.

Unter der Hand rät man den Studierenden nun inzwischen zur Umgehung der Regelung entsprechende Praktikumsberichte erst kurz vorm Examen abzugeben und dann passend zu datieren, d.h. das Berichtsdatum und nicht das Praktikumsdatum zählt. Doch wer einen EDV-Kurs oder einen Sprachkurs in Kairo macht, kann das nicht tun und wer den Trick nicht kennt, hat Pech... oder nicht, denn im Moment wird die Regelung schlichtweg nicht umgesetzt, da es unsinnig wäre, dass Studierende aufgrund der falsch terminierten Absolvierung von in der Regel unbenoteten Kursen den Prüfungsanspruch verlieren. Im besonders absurden Fall kann man auch in einem eigentlich unbenoteten Kurs aufgrund dieser Regelung eine nicht ausreichend bekommen.

Diese Regelung steht noch in zahlreichen Prüfungsordnungen der Fakultät. Gegen eine Streichung dieser Regelung wird aktuell vor allem vorgebracht, dass in keinem Fach von dieser Regelung Gebrauch gemacht werde. Zudem sei eine neue Rahmenprüfungsordnung für die gesamte Fakultät geplant, die diese Regelung nicht mehr enthalten soll.

Wir brauchen aber Regelungen, die jetzt und für die auch danach noch weiter existierenden Prüfungsordnungen greifen und kein jederzeit beendbares Wegsehen. Wir wenden uns daher gegen die Beibehaltung dieser Regelung und rufen die Fakultät auf, hier endlich Sicherheit für die betroffenen Studierenden zu schaffen und die betreffende Regelung bezüglich der ÜK umgehend in allen Prüfungsordnungen zu streichen.

Konkret geht es mindestens um folgende Paragraphen in folgenden ca. 37 Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät:

§ 3 (3) Altorientalistik BA, Schwerpunkt A; § 3 (3) Altorientalistik BA, Schwerpunkt VA; § 3 (3) BA Archäologie, Byzantinische und Kunstgeschichte; § 3 (3) BA Archäologie, Interdisziplinäre Klassische; § 3 (3) BA Archäologie, Klassische; § 3 (3) BA Archäologie, Vorderasiatische; § 3 (3) BA Assyriologie (alte und neue PO); § 3 (3) BA Geschichte (sowie § 3 (3) der alten PO BA MuN Geschichte); § 3 (3) BA Alte Geschichte; § 3 (3) BA Geschichte Südasien; § 3 (3) BA Historische Grundwissenschaften; § 3 (3) BA Indologie, Klassische (Kultur- und Religionsgeschichte Südasien); § 3 (3) BA Indologie, Moderne (Neuere Sprachen und Literaturen Südasien) alte und neue Fassung; § 3 (3) BA Islamwissenschaft; § 3 (3) BA Japanologie Begleitfach; § 3 (3) BA Klassische Philologie, Gräzistik; § 3(3) Klassische Philologie, Latinistik; § 3 (3) BA Kunstgeschichte - Europäische; § 3 (3) BA Kunstgeschichte - Ostasiens: Begleitfach; § 3 (3) BA Musikwissenschaft (alle drei POen); § 3 (4) BA Ostasienwissenschaften; § 3 (3) BA Philosophie - Ältere und Neuere; § 3 (3) BA Philosophie; § 3 (3) BA Religionswissenschaft; § 3 (3) BA Semitistik; § 3 (3) BA Sinologie Begleitfach; § 3 (6) BA Südasienstudien (alle vier Fassungen); § 3 (3) BA Ur- und Frühgeschichte (alte und neue Fassung).

Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit ist aber nach bestem Wissen erstellt worden. Sie existiert auch an anderen Fakultäten, hierauf wollen wir hier jedoch nicht auch noch eingehen. Das Problem ist in der Philosophischen Fakultät seit längerem bekannt und muss mit Nachdruck und Vorrang angegangen werden.

StuRa ** StuRa-Büro ** Albert-Ueberle-Straße 3-5 ** 69120 Heidelberg

Tel: (06221) 54-2456 ** Fax: 54-2457 ** sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de